

Der Bundesrat hat am 24. August 2005 die **Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen** auf den 1. Januar 2006 beschlossen mit der Auflage, die Aufsichtsbehörde in einer separaten Weisung zu verpflichten, die Kann-Vorschrift von Artikel 1 Absatz 1 bei einem realen Stiftungsvermögen ab 100'000 Franken restriktiv anzuwenden.

Wortlaut der ersten beiden Artikel der Verordnung:

Art. 1 Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle

¹ Auf Gesuch des obersten Stiftungsorgans kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn:

- a. die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als 200'000 Franken ist; und
- b. die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft.

² Die Aufsichtsbehörde widerruft die Befreiung, wenn:

- a. die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind; oder
- b. dies für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

³ Die Befreiung von der Revisionspflicht entbindet die Stiftung nicht von ihrer Pflicht, der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen.

Art. 2 Bezeichnung einer besonders befähigten Revisorin oder eines besonders befähigten Revisors

¹ Die Stiftung muss als Revisionsstelle eine besonders befähigte Revisorin oder einen besonders befähigten Revisor im Sinne der Verordnung vom 15. Juni 1992 (SR 221.302) über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren bezeichnen, wenn sie:

- a. öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft und in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren Spenden oder sonstige Zuwendungen von jeweils mehr als 100'000 Franken erhält;
- b. in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grössen überschreitet:
 1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
 2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken,
 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- c. zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist; oder
- d. Anlehensobligationen ausstehend hat.

² Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung, die keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, zur Bezeichnung einer besonders befähigten Revisorin oder eines besonders befähigten Revisors verpflichten, wenn dies für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.